

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 23. Juli 1987

26. Stück

40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der die Ried „Fronwiesen“ und Teile der Ried „Kuhlacke“ in der KG. St. Georgen zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt werden
41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der ein Bereich der Ried „Pfarwiesen“, KG. Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird
42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der Bereiche der Ried „Bubanj“ in der KG. Hornstein zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt werden

### **40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der die Ried „Fronwiesen“ und Teile der Ried „Kuhlacke“ in der KG. St. Georgen zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt werden**

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

#### § 1

Die Ried „Fronwiesen“ und Teile der Ried „Kuhlacke“ in der KG. St. Georgen werden zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet umfaßt die Ried „Fronwiesen“ zur Gänze (d.s. die Grdst. 5075 bis 5094 und 5096 bis 5098) sowie die Grundstücke 5099 bis 5105 der Ried „Kuhlacke“.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

#### § 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger mit Ausnahme Stallmist), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- h) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
- i) störenden Lärm zu erregen.

#### § 3

(1) Die bisherige übliche landwirtschaftliche Nutzung als Wiese (Mahd) ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

#### § 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

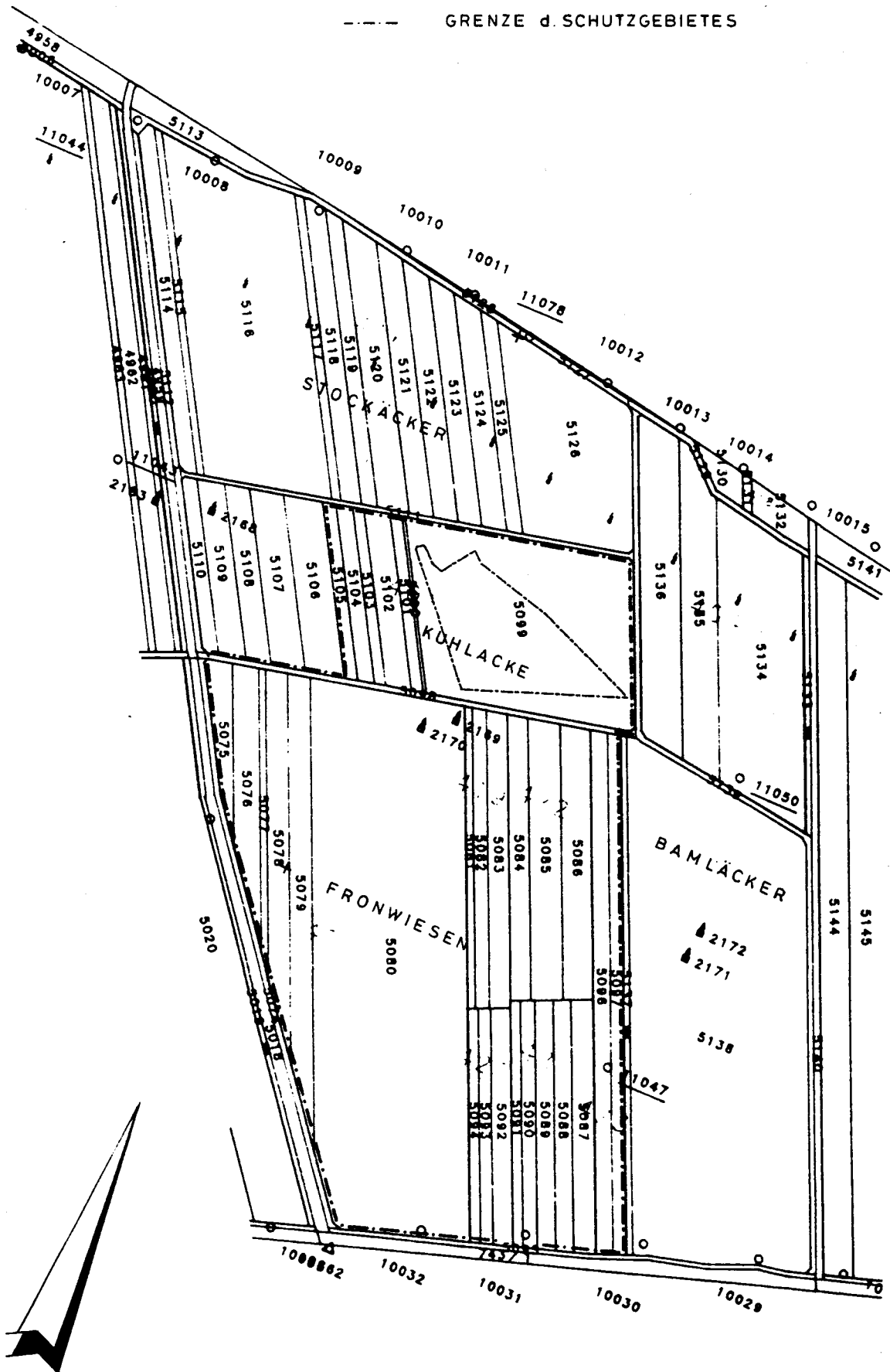
(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten Eigentümern, bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

Für die Landesregierung  
Dipl. Ing. Karall

# TEILNATURSCHUTZGEBIET

FRONWIESEN / KUHLACKE

--- GRENZE d. SCHUTZGEBIETES



M 1 : 5000

**41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der ein Bereich der Ried „Pfarrwiesen“, KG. Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird**

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974, wird verordnet:

§ 1

Ein Bereich der Ried „Pfarrwiesen“ in der KG. Illmitz wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt. Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 2937 der KG. Illmitz zur Gänze und die Grundstücke Nr. 2934, 2935, 2936, 2938, 2940, 2941, 2942, 2944, 2945, 2948 der KG. Illmitz teilweise.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt sowie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
- b) das Gebiet zu betreten oder zu befahren, sofern dies nicht anlässlich der landwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht (§ 3);
- c) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- e) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu-

bringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

- f) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- g) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, lediglich die Jagd auf Wasserwild ist in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist untersagt.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügbaren berechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzung für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

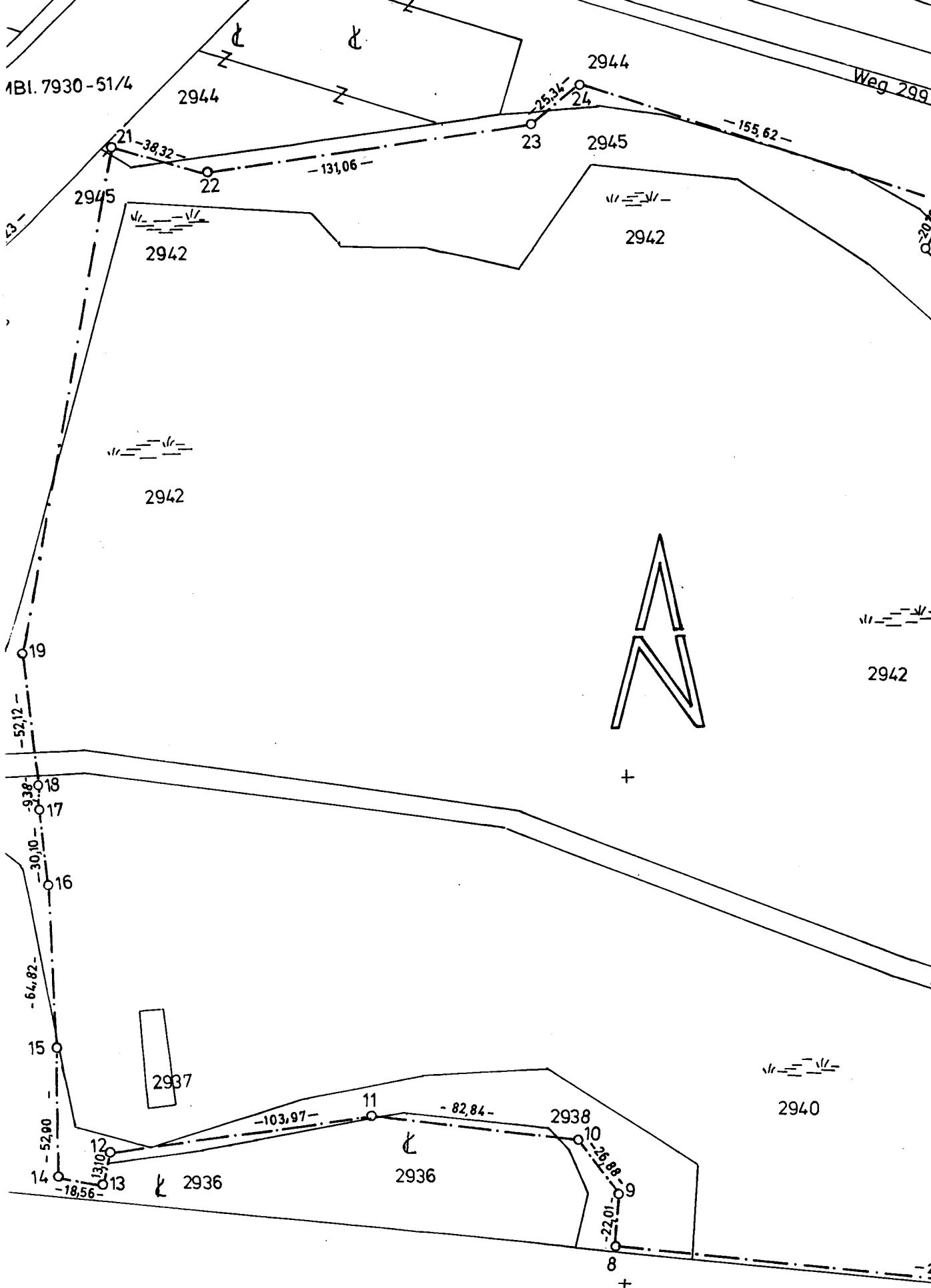
§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

Für die Landesregierung  
Dipl. Ing. Karall

MBL. 7930-51/4

Weg 299



M 1 : 2000

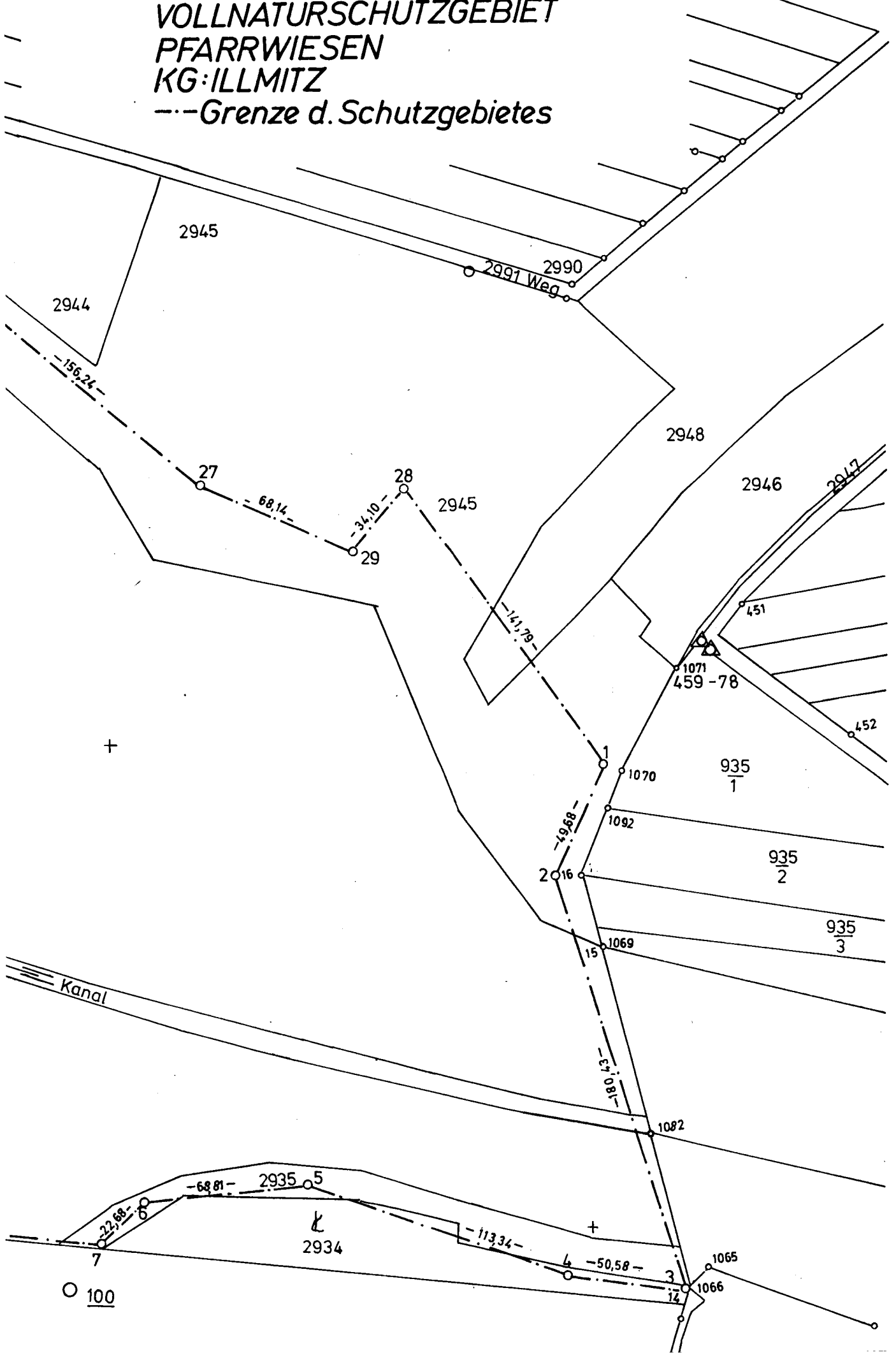
MBL. 7930-70/1

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

150

200

VOLLNATURSCHUTZGEBIET  
 PFARRWIESEN  
 KG: ILLMITZ  
 ---Grenze d. Schutzgebietes



**42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der Bereiche der Ried „Bubanj“ in der KG. Hornstein zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt werden**

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974, wird verordnet:

§ 1

Der Bereich der Ried „Bubanj“ in der KG. Hornstein wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet umfaßt das Grundstück Nr. 6132 der KG. Hornstein teilweise sowie das Grundstück Nr. 6125 der KG. Hornstein zur Gänze.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

g) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern, bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pfleßmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

Für die Landesregierung:  
**Dipl. Ing. Karall**

TEILNATURSCHUTZGEBIET  
BUBANJ  
KG: HORNSTEIN

--- Grenze d. Schutzgebietes  
▨ vom Schutzgebiet ausgenommen

